

SATZUNG

der

Partnerschaftsvereinigung

Burgwald

- eingetragener Verein -

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein „**Partnerschaftsvereinigung Burgwald (e.V)**“, mit Sitz in Burgwald verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung der Völkerverständigung im Rahmen der Partnerschaften, wobei der Jugendaustausch besonders gefördert wird. Diese Ziele beziehen den Kulturaustausch mit ein.

- (2) Gerichtsstand ist Frankenberg (Eder).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Der Verein kann andere Organisationen, die ebenfalls als gemeinnützig anerkannt sind, durch Spenden fördern.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Burgwald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Mitglieder

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (natürliche und juristische Personen)
 - b) Ehrenmitglieder

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist sowie jede juristische Person, Vereine und Personenvereinigungen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Verweigert der Vorstand die Aufnahme, so kann der Antragsteller verlangen, dass seine Beitrittserklärung der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt wird.
- (4) Die Mitgliedschaft wird mit dem Aufnahmebeschluß wirksam. Mit dem schriftlichen Antrag wird gleichzeitig die Satzung des Vereins anerkannt.
- (5) Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten die sich aus der Satzung, insbesondere aber aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
- (6) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluß ist gültig, wenn die eschlussfassung Gegenstand der Tagesordnung ist und sich die Mehrheit der erschienenen Mitglieder für eine Ernennung entscheidet.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt zum Jahresende. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand.

- b) durch den Ausschluß. Er erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag des Vorstandes durch Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung. Bis zum Beschluß der Versammlung ruhen sämtliche Mitgliedsrechte. Dem Auszuschließenden ist sowohl vom Vorstand als auch von der ordentlichen Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abstimmung über den Ausschluß muß geheim geführt werden, das Ergebnis ist dem Betroffenen unter Nennung der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluß ist zulässig:

- wegen Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen auswirken und im besonderen Maße die Belange des Vereins schädigen.
 - wegen groben Verstoßes gegen die Satzung des Vereins.
 - wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des Vereins.
- c) bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen, Vereinen und Personengemeinschaften durch deren Auflösung.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bereits im voraus gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück-erstattet.

§ 9

Förderkreis

- (1) Personen, die nicht nach § 3 Mitglieder sein können oder wollen, den Verein aber in seiner Arbeit unterstützen wollen, können als Förderer einen mitgliedsähnlichen Status ohne Stimmrecht erhalten.
- (2) Die §§ 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge zur Finanzierung der Vereinsarbeit. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 11

Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) einem stellvertr. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem stellvertr. Schriftführer
 - e) dem Schatzmeister
 - f) dem stellvertr. Schatzmeister
 - g) einem Vertreter der Jugendlichen
 - h) dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung Burgwald
 - i) dem Bürgermeister der Gemeinde Burgwald.
- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung und der Bürgermeister der Gemeinde Burgwald gehört dem Vorstand kraft seines Amtes an.
- (3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf seiner Vorstandsmitglieder beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Ziffer 1 genannten Personen. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (5) Das Ergebnis der Vorstandssitzung wird protokolliert. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung bei Bedarf fachbezogene Beiräte, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen berufen, die ihm fachliche Empfehlungen und Beratungen geben.

§ 13

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 2 Jahre gewählt.

Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (2) Wählbar sind alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres; dies gilt nicht für den Jugendvertreter.

- (3) Für die Wahl zum Vorstand ist eine Wahlkommission zu bilden. Sie besteht aus:

a) dem Wahlleiter,

b) zwei Beisitzern.

- (4) Die Wahl ist schriftlich und geheim durchzuführen.

- (5) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist offene Abstimmung zulässig, sofern dem nicht aus der Wahlversammlung widersprochen wird. Er gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erhalten hat.

Wird die Stimmenzahl nicht erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

- (6) Scheidet während der Wahlzeit ein Vorstandsmitglied aus, kann für den Rest der Wahlzeit durch Beschluß des Vorstandes eine Ersatzperson berufen werden. Verbleiben nach dem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern nicht mindestens zwei gewählte Vorstandsmitglieder im Amt oder scheidet gleichzeitig mehr als die Hälfte aus dem Vorstand aus, so muß eine Neuwahl des gesamten Vorstandes vorgenommen werden. Die Berufung von Ersatzmitgliedern in den Vorstand bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Wird die Bestätigung versagt, muß innerhalb von vier Wochen vom Tage der Versagung die Berufung eines anderen Ersatzmitgliedes stattfinden.

§ 14

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie entscheidet über alle Belange des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen vom Vorstand einberufen.

- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- die Wahl des Protokollführers,
 - die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl zweier Rechnungsprüfer für das nächste Jahr
 - die Entscheidung über wichtige und grundsätzliche Angelegenheiten,
 - die Satzungsänderungen,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Auflösung des Vereins,
 - der Ausschluß nach § 5 Abs. 1 Ziffer 2.
- (4) Der Vorsitzende oder der stellvertr. Vorsitzende leiten die Versammlung.
- (5) Über die behandelten Punkte hat der Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertr. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (8) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muß innerhalb eines Monats mit einer Frist von mindestens einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung entscheidet.
- (9) Eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins darf nur dann beschlossen werden, wenn diese bei Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung steht.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn
- a) es die Belange des Vereins erforderlich machen.
 - b) eine solche Versammlung von wenigstens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

(11) Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Paragraphen der ordentlichen Versammlung sinngemäß.

(12) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 15

Finanzausstattung

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, öffentlichen Mitteln und Spenden.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres fällig.

§ 16

Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins müssen zwei Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben einmal im Jahr zeitlich vor der Mitgliederversammlung die Bücher und die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 17

Rechtsunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und wirksam.

§ 18

Schlußbestimmung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) am 16. Januar 1997 beschlossen. Geändert durch Beschluß vom 29. April 1999 und 14. Mai 2013.

Burgwald, den 14. Mai 2013